Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit Bundesgesetz (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

- § 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es. unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

untereinander miteinzubeziehen sind.

2. ...

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2011/92/EU über die erlassen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) bis (5) ...

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

- § 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es. unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage
 - 1. ...
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere. Pflanzen und deren Lebensräume.
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

2. ...

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Projekten, ABI. Nr. L 26 vom 28.1.2012 S. 1, umgesetzt und werden begleitende ABI. Nr. L 26 vom 28.1.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABI. Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1, umgesetzt und werden begleitende Bestimmungen transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009, (EG) Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABI. Nr. L115 vom 25.4.2013, S. 39, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. Nr. L115 vom 25.4.2013, S. 39, erlassen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) bis (5) ...

(6) Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser

§ 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist berücksichtigen, Proiektwerber/die Projektwerberin die Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) ...

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in

Vorgeschlagene Fassung

Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d. vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d. § 7 Abs. 2, § 12, und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu Abs. 7 und Abs. 8 sind anzuwenden. Die im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die einer Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) ...

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des

gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende sind anzuwenden. Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen. Abfallerzeugung, *Umweltverschmutzung* Belästigungen, und *Unfallrisiko*),
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes. Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(4a) ...

Vorgeschlagene Fassung

sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8

(4a) ...

- (5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:
 - 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit).
 - 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum,

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur Feststellung, dass keine

Vorgeschlagene Fassung

Oualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.
- (5) Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde erfolgen. Der Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Verpflichtung zur Durchführung öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder

Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Vorgeschlagene Fassung

veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Maβnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- (8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:
 - 1. Beschreibung des Vorhabens:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten;
 - b) Beschreibung des Vorhabenstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden;
 - 2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
 - 3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) ...

Änderungen

§ 3a. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) ...

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5

Vorgeschlagene Fassung

Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) ...

Änderungen

§ 3a. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der einer Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) ...

(6) Bei Anderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung

Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Verfahren durchzuführen.

(7) ...

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren und Investorenservice

§ 4. (1) ...

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu Mängel Vorhabens oder des Konzeptes für Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6)anzuführen.

(3) ...

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das auch elektronisch einzubringen. ...
- (2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die

Vorgeschlagene Fassung

vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1

(7) ...

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren und Investorenservice

§ 4. (1) ...

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren deren Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des die Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) aufzuzeigen und voraussichtlich aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen.

(3) ...

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. ...
- (2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde,

sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) bis (7) ...

Umweltverträglichkeitserklärung

- § 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) ...
 - e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers

Vorgeschlagene Fassung

Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und aufzutragen. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) bis (7) ...

Umweltverträglichkeitserklärung

- § 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (z.B. der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen:
 - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - d). ...
 - e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z3des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers

- oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
- 2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
- 3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.
- 4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

Vorgeschlagene Fassung

- oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen; einfügen!
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- 2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;
- 3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
- 4. *eine* Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, *Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung*, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - e) des vorhabenbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels
 - sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

- 5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen
- 6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
- 7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.
- 8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.
- (2) Die Angaben gemäß Abs. 1 können, gemessen an den zu erwartenden Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

- 5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind iedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;
- 6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5:
- 7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden, sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben:
- 8. einen Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.
- (2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltauswirkungen, in "prioritär" oder "nicht prioritär" gegliedert und der Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit jeweilige Untersuchungsaufwand dementsprechend abgestuft werden. Dabei relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen (insbesondere einer kann sich der Projektwerber mit der Behörde abstimmen. Sind einzelne Angaben strategischen Umweltprüfung) oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß Abs. 1 können, gemessen an den auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der zu erwartenden Umweltauswirkungen, in "prioritär" oder "nicht prioritär" Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. gegliedert und der jeweilige Untersuchungsaufwand dementsprechend abgestuft Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. werden. Dabei kann sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde Soweit Angaben nach Abs. 1 bereits Gegenstand einer Strategischen abstimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant der oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und nachvollziehbar zu begründen (No Impact Statement). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.

Geltende Fassung Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung des aufzulegen. § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG mit der betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten: Zeitung zu erfolgen hat. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. und 2.

3. ...

4. ...

(4) Zusätzlich zur Kundmachung nach Abs. 3 hat die Behörde das Vorhaben Internet veröffentlichten Daten sind bis Rechtskraft zur verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und der in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln. bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren.

(2) ...

(3) Die Behörde hat das Vorhaben im Internet auf der Website der Behörde, in Maßgabe kundzumachen, dass die Kundmachung im Internet, in einer im einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden

1. und 2.

3. einen Hinweis, wenn das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a Abs. 3 AVG geführt wird,

4. ...

5. ...

(4) Der Kundmachung im Internet sind jedenfalls der Genehmigungsantrag, auch im Internet kundzumachen. Der Kundmachung sind jedenfalls eine eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 anzuschließen. Diese im Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 anzuschließen. Die im Internet veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden des Bescheides online zu halten.

(5) ...

Auflage und Kundmachung von Edikten im Großverfahren

§ 9a. In Großverfahren nach diesem sowie in Verfahren nach dem 3. und dem 6. Abschnitt ist für die Auflage der Unterlagen § 9 Abs. 1 anzuwenden. Auf die Kundmachung von Edikten (§§ 44a bis 44f AVG) in Großverfahren nach diesem sowie nach dem 3. und dem 6. Abschnitt ist § 9 Abs. 3 anzuwenden.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Umwelt und Wasserwirtschaft ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die und zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2)

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16. (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Formalparteien und Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

(2)

(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Behörden, dem Umweltanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft. Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit Tourismus ist das Umweltverträglichkeitsgutachten zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2)

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16. (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Amtsstellen, die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 § 9 Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

(2)

- (3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt, Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG
 - (4) Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden.

Geltende Fassung Entscheidung

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten zusammenfassende Bewertung. Stellungnahmen. einschließlich in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) bis (10) ...

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. bis 5. ...:
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden
- (2) bis (8) ..
- (9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den

Vorgeschlagene Fassung **Entscheidung**

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere oder Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten der zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, geeignete Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge), ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) bis (10) ...

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. bis 5. ...:
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- (2) bis (8) ..
- (9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu melden. und Wasserwirtschaft zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Tourismus hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt, Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr

Arbeit festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern.

(10) und (11) ...

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) ...

- (2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Abschnitt durchzuführen:
 - 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen, wenn

auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;

Vorgeschlagene Fassung

und Wasserwirtschaft bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Kriterium gemäß Abs, 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzustellen. Die Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) und (11) ...

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) ...

- folgende Vorhaben (2) Für von Bundesstraßen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:
 - 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn
 - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder
 - b) dieser Schwellenwert voraussichtlich
 - aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder
 - bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem

2. und 3. ...

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.

Anwendungsbereich für Hochleistungsstrecken

§ 23b. (1) bis (2) ...

- 1. und 2. ...
- 3. Vorhaben des Abs. 1 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird, und auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke unter Zugrundelegung der Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 im Einzelfall mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist.
- für (3) den Bau einer Hochleistungsstrecke eine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) bis (4) ...

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben

Vorgeschlagene Fassung

Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird:

2. und 3. ...

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.

Anwendungsbereich für Hochleistungsstrecken

§ 23b. (1) bis (2) ...

- 1. und 2. ...
- 3. Vorhaben des Abs. 1 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird, und auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke unter Zugrundelegung der Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 im Einzelfall mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist.
- (3) für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen und Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen und bedingt bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, dieses Vorhaben auch Maßnahmen an Eisenbahnen, die keine Hochleistungsstrecke die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang sind oder eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) nach den Bestimmungen dieses Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Abschnittes durchzuführen. Ist für Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme verbundene Maßnahme) nach den Bestimmungen dieses Abschnittes jeweils das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren durchzuführen. Ist für eine Hochleistungsstrecke und verbundene Maßnahmen anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine jeweils das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) bis (4) ...

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer eine Standortgemeinde festzustellen, für Vorhaben ob ein Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird.

zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) bis (11) ...

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 24a. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat bei der Behörde

Vorgeschlagene Fassung

Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür § 3 Abs. 8 mit mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das der Maβgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde Vorhaben nach § 23a Abs. 2 Z 3 und § 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP- Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) bis (11) ...

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 24a. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat bei der Behörde gemäß

§ 24 Abs. 1 zu übermitteln.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Behörde gemäß § 24 Abs. 1. auch wenn sich dies erst im Zuge des § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der unverzüglich Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

(3) bis (6) ...

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 24e. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Umwelt und Wasserwirtschaft sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die und zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 § 24 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 zu übermitteln. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß ergibt, dem Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. BeiErteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) bis (6) ...

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 24e. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Behörden, dem Umweltanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit Tourismus sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) ...

Geltende Fassung Entscheidung

§ 24f. (1) bis (2) ...

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen. einschließlich in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) bis (7) ...

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen teilnehmen.

Vorgeschlagene Fassung **Entscheidung**

§ **24f.** (1) bis (2) ...

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitsgutachten oder Umweltverträglichkeitserklärung, der zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, geeignete Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt Berichtspflichten.) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden angemessen Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) bis (7) ...

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den und die Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und auch Beschwerde Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichthof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, vorbehalten bleiben.

(10) bis (12) ...

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind iedenfalls bei der Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) und (15) ...

Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ **24g.** (1) und (2) ...

(3) Für Vorhaben nach § 23a gilt darüber hinaus: Immissionsneutrale

Vorgeschlagene Fassung

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(10) bis (12) ...

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP- Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) und (15) ...

Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) und (2) ...

(3) Für Vorhaben nach §§ 23a und 23b gilt darüber hinaus: Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 eingehalten werden. § 24f Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 eingehalten werden. § 24f Abs. 1 Abs. 1 Z 2 lit. a gilt in Bezug auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Z 2 lit. a gilt in Bezug auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der der Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben. Der betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben. Der Projektwerber/Die Projektwerberin hat über das Vorliegen der oben angeführten Projektwerber/Die Projektwerberin hat über das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Voraussetzungen eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines

Änderungen ist der Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h Abs. 1 anzufügen.

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) bis (3) ...

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Rechtsmittelverfahren

§ 40. (1) ...

- (2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate.
- (3) In Verfahren über Beschwerden nach den §§ 3 Abs. 7a und 24 Abs. 5a Aktenverzeichnis anzuschließen.

(4) ...

(5) Im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 17 bis Abs. 6 und 10 Abs. 4 anzuwenden. § 16 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, und 10 Abs. 4 anzuwenden. § 16 Abs. 3 und Abs. 4 sind anzuwenden. dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife mit Wirkung frühestens

Vorgeschlagene Fassung

Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Behörde auf Verlangen Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Auflistung der auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen vorzulegen. Eine Auflistung der auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist der Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h Abs. 1 anzufügen.

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) bis (3) ...

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Rechtsmittelverfahren

§ 40. (1) ...

- (2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate, ausgenommen in Verfahren nach § 3 Abs. 7.
- (3) In Verfahren über Beschwerden nach den §§ 3 Abs. 9 und 24 Abs. 5a sind sind die §§ 7, 8 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) die §§ 7, 8 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) nicht nicht anzuwenden; solche Beschwerden sind binnen vier Wochen ab dem Tag anzuwenden; solche Beschwerden sind binnen vier Wochen ab dem Tag der der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Partei ist auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Auch bei einzubringen. Partei ist auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Auch bei Übermittlung von Akten in elektronischer Form hat die Behörde ein Übermittlung von Akten in elektronischer Form hat die Behörde ein Aktenverzeichnis anzuschließen.

(4) ...

(5) Im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 17 bis 18b 18b sowie 24f und 24g hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls die §§ 3b, 5 sowie 24f und 24g hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls die §§ 3b, 5 Abs. 6

vier Wochen nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann.

(6) und (7) ...

UVP-Dokumentation

§ 43. (1) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7, 24 Abs. 5), Wasserwirtschaft von den zuständigen Behörden und vom und vom Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln. Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln.

(2) ...

1. und 2. ...

Inkrafttreten, Außerkraftreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) bis (19) ...

- (20) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu Rechtslage gilt Folgendes:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 unterliegt, gelten als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt.
 - 5. bis 7. ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) und (7) ...

UVP-Dokumentation

§ 43. (1) Der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus hat eine und Wasserwirtschaft hat eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz und nach diesem Bundesgesetz und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Der/die Bundesminister/in für werden. Der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus kann sich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich dafür der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Soweit möglich ist der wesentliche Umweltbundesamt GmbH bedienen. Die Dokumentation hat insbesondere die Inhalt der UVP-Dokumentation im Internet zur Verfügung zu stellen. Die die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die 24 Abs. 5), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes iedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art. Zahl und Verfahrensdauer zu Jahr durchgeführten Verfahren zu enthalten und einen aktuellen Link auf die enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß §§ 9 Abs. 3, denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs, 4 erfolgen. Diese Unterlagen sind dem 17 Abs. 7 und 24f Abs. 13 erfolgen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus von den zuständigen Behörden

(2) ...

1. und 2. ...

Inkrafttreten, Außerkraftreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) bis (19) ...

- (20) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:
 - 1. bis 3. ...

5. bis 7. ...

(21) bis (27) ...

22 von 37

Vorgeschlagene Fassung

(21) bis (27) ...

- (28) Für das Inkrafttreten von durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:
 - 1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde, sind § 2 Abs. 6, § 23b Abs. 2 Z 3, § 9 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 und § 24f Abs. 8 vierter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 nicht anzuwenden.
 - 2. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-ÄndRL, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1) geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen dieses Gesetzes § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 3 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 Satz 3, 6 und 7, Abs. 8, § 3a Abs. 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 4 letzter Satz, § 24 Abs. 5 Satz 3, 7 und 8, § 24 f Abs. 3 letzter Satz sind mit Inkrafttreten dieser Novelle in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 auf anhängige Verfahren, die nach dem 16.Mai 2017 beantragt wurden, anzuwenden.
 - 3. Auf Vorhaben des § 23a Abs. 2 Ziffer 1 lit. b und § 23b Abs. 3 sowie auf Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt.
 - 4. Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 28 lit. b und Z 33, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die vor dem 11.02.2015 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde sowie auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 46 lit. c, lit. d, lit. i oder lit. j die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die vor dem 07.08.2018 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, ist dieses Bundesgesetz nicht

Vorgeschlagene Fassung

anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt.

5. Nach § 19 Abs. 9 haben jene Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, die Unterlagen bis spätestens 1. Dezember 2019 vorzulegen.

| 1 | | T | Anhang 1 | | | T | Anhang 1 |
|-----|-------------------|---|--|-----|-------------------|---|--|
| | UVP | UVP im vereinfachten Verfahren | | | UVP | UVP im verein | nfachten Verfahren |
| | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| | Energiewirtschaft | | | | Energiewirtschaft | | |
| Z 4 | a) und b); | | c) | Z 4 | a) und b); | | c) Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a) andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c) andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben. |
| Z 6 | | a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistun g von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von | b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer | Z 6 | | a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. | c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je |

| | | mindestens je 0,5 MW. | Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. | | | b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; | 0,5 MW. |
|-----|---|--|--|-----|--|---|--|
| Z 9 | a) b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittlich e tägliche Verkehrsbelastu ng (DTV) von mindestens 2 000 | d) Neubau zusätzlicher Anschlussstell en an Schnellstraßen ¹), wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittlic he tägliche Verkehrsbelast ung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeuge n in einem Prognosezeitra um von fünf Jahren zu | g) Ausbaumaßnah men sonstiger Art an Schnellstraßen 1) oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittlich e tägliche Verkehrsbelastu ng (DTV) von mindestens | Z 9 | a) b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschn ittliche tägliche Verkehrsbelastu ng (JDTV) von mindestens 2 000 | d) Neubau zusätzlicher Anschlussstelle n an Schnellstraßen 1), wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchsch nittliche tägliche Verkehrsbelast ung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeuge n in einem Prognosezeitra um von fünf | g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹) oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittl iche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in |

| Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitrau m von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen; | erwarten ist; e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittlic he tägliche Verkehrsbelast ung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeuge n in einem Prognosezeitra um von fünf Jahren zu erwarten ist; f) | 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitrau m von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahm en sonstiger Art an Schnellstraßen ¹), Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittlich e tägliche Verkehrsbelastu ng (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitrau m von fünf Jahren zu erwarten ist; | Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitrau m von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen; | Jahren zu erwarten ist; e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchsch nittliche tägliche Verkehrsbelast ung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeuge n in einem Prognosezeitra um von fünf Jahren zu erwarten ist; f) | einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹), Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittl iche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt |
|---|--|---|---|---|---|
|---|--|---|---|---|---|

| | | i) | Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittlich e tägliche Verkehrsbelastu ng (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitrau m von fünf Jahren zu erwarten ist; | | | | wird und eine jahresdurchschnittl iche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; |
|------|--|----|---|------|---|----|---|
| | Infrastruktur- projekte | | | | Infrastruktur- projekte | | |
| Z 14 | a) Neubau von | f) | bis i); | Z 14 | a) Neubau von | f) | bis i); |
| | Flugplätzen ^{1b)} , ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze ^{1b)} für Hubschrauber, | | | | Flugplätzen ^{1b)} , ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze ^{1b)} für Hubschrauber; | j) | Neubau von Flugplätzen ^{1b)} für Hubschrauber in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder |

| | die überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinn des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverw altung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidig ung oder der Verkehrsüber- wachung mit Hubschraubern dienen; b) bis e); | | | | b) bis e); | | E, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze ^{1b)} für Hubschrauber, die überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinne des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder Verkehrsüberwach ung mit Hubschraubern dienen. |
|------|--|-----|--|------|------------|-----|--|
| Z 19 | | a); | b) Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. | Z 19 | | a); | b) Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a) andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für |

| | | | | | Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b) andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. |
|------|-----|----|------|-----|---|
| Z 20 | a); | b) | Z 20 | a); | b) Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a) andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b) andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben. |
| Z 21 | a); | b) | Z 21 | a); | b) Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a) andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b) andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. |

| Z 22 | | a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote; | b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote. | Z 22 | | a) Sporthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportfahrzeuge ; | b) Sporthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportfahrzeuge. |
|------|------------|--|---|------|------------|---|---|
| | Bergbau | | | | Bergbau | | |
| Z 25 | a) und b); | | c) und d); Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. | Z 25 | a) und b); | | c) und d); Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen ⁵ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. |
| Z 26 | a) und b); | | c) und d) | Z 26 | a) und b); | | c) und d) § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dass die Summe der Flächen ⁵ der in den letzten 10 Jahren |

| | | | | | bestehenden oder genehmigten Abbaue, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. |
|------|-----|--|------|-----|--|
| Z 27 | a); | b); | Z 27 | a); | b); c) Bergbauabfallentsor gungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs. 1 Z 1 MinroG) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchn ahme von mindestens 10 ha. |
| Z 28 | a); | b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohr ungen, soweit nicht bereits durch lit. a erfasst, Bohrlochbergba u auf Salz sowie | Z 28 | a); | b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter. |

| | | | die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten. Berechnungsgrundlag e für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter. | | | | | |
|--------|------------------------------|--|---|--|------------------------------|--|---|--|
| | Wasserwirtschaft | | | | Wasserwirtschaft | | | |
| Z 33 | | | Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrunge n. | Z 33 | | | Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C. | |
| (Anm.: | Z 38 aufgehoben durch | BGBl. I Nr. 153/2004) | | (Anm.: Z 38 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004) | | | | |
| | Land- und Forstwirtschaft | | | | Land- und Forstwirtschaft | | | |
| Z 46 | | a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 | c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechte n Holzarten in | Z 46 | | a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; | e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in | |

| | ha; b) Erweiterungen von Rodungen lad, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen lader beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspr uchnahme mindestens 5 ha beträgt; | schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstunge n mit nicht standortgerechte n Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspru chnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; | | b) Erweiterungen von Rodungen 14a, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspru chnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; " d) Erweiterungen von Trassenaufhiebe n 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche | schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch nahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen [14a] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen [14a] in schutzwürdigen Gebieten der |
|--|---|--|--|---|---|
|--|---|--|--|---|---|

| | f) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspru chnahme mindestens 2,5 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. | Flächeninanspru chnahme mindestens 12,5 ha beträgt; | Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch nahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchn ahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben |
|--|---|--|---|
|--|---|--|---|

| | | dieser Ziffer nicht das |
|---|---|--------------------------|
| | | Flurverfassungs- |
| | | Grundsatzgesetz 1951 |
| | | oder das |
| | | Grundsatzgesetz 1951 |
| | | über die Behandlung |
| | | der Wald- und |
| | | Weidenutzungsrechte |
| | | gilt. Ausgenommen von |
| | | Z 46 sind Maßnahmen |
| | | zur Verbesserung der |
| | | ökologischen |
| | | Funktionsfähigkeit der |
| | | Gewässer |
| | | (Renaturierungen) |
| | | sowie alle Maßnahmen, |
| | | die zur Herstellung der |
| | | Durchgängigkeit |
| | | vorgenommen werden. |
| | | Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 |
| | | und § 3a Abs. 6 mit der |
| | | Maßgabe anzuwenden, |
| | | dass die Summe der |
| | | Kapazitäten, die |
| | | innerhalb der letzten 10 |
| | | Jahre genehmigt |
| | | wurden, einschließlich |
| | | der beantragten |
| | | Kapazitätsausweitung |
| | | heranzuziehen ist. |
| | | Flächen für Rodungen |
| | | und Flächen für |
| | | Trassenaufhiebe sind |
| | | gesondert zu ermitteln. |
| 1 | 1 | |
| | | |

| Sonstige Anlagen Sonstige Anlagen Sonstige Anlagen | Sonstige Anlagen | | | Sonstige Anlagen | | |
|--|------------------|--|--|------------------|--|--|
|--|------------------|--|--|------------------|--|--|

| Z 70 | fiim dia |
|------------------|----------|
| u), c) 1 magen | iur die |
| Instandset | zung |
| von | |
| Luftfahrze | ugen |
| | _ |
| mit | einem |
| maximal | |
| zulässigen | |
| Abfluggev | vicht |
| von min | |
| 50 t | in |
| schutzwür | digen |
| Gebieten | |
| Kategorie | n D |
| oder E. | |
| | |

| Z 70 | a); | b) | Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen |
|------|-----|----|--|
| | | | mit einem maximal |
| | | | zulässigen Abfluggewicht |
| | | | von mindestens 50 t in |
| | | | schutzwürdigen |
| | | | Gebieten <i>der Kategorie E.</i> |
| | | | ŭ |

15) Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen 15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgeleaufen ist, sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

²¹⁾ Für Anlagen gemäß lit. b bis f *sowie gemäß Z 66 und Z 67*, die in integrierten Hüttenwerken gemäß lit. a errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen; § 3a Abs. 1 Z 1 findet keine Anwendung.

Anhang 2

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| | | 0.0000000000000000000000000000000000000 |
|-----------|--------------------------|---|
| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | Anwendungsbereich |

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | Anwendungsbereich |
|-----------|--------------------------|-------------------|
|-----------|--------------------------|-------------------|

^{§ 18} Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

²¹⁾ Für Anlagen gemäß lit. b bis f, die in integrierten Hüttenwerken gemäß lit. a errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen; § 3a Abs. 1 Z 1 findet keine Anwendung.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

| А | besonderes | nach der RL 79/409/EWG des Rates über die | A | besonderes | nach der <i>Richtlinie 2009/147/EG</i> über die |
|---|--------------|---|----|--------------|---|
| 1 | Schutzgebiet | Erhaltung der <i>wild lebenden</i> Vogelarten | '* | Schutzgebiet | Erhaltung der <i>wildlebenden</i> Vogelarten |
| | Senanzgeoren | (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, | | Senanzgeener | (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. <i>L</i> 20 vom |
| | | zuletzt geändert durch die Richtlinie | | | 26.01.2009, S. 7 zuletzt geändert durch die |
| | | 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. | | | Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S.193, |
| | | Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie | | | sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des |
| | | 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der | | | Rates zur Erhaltung der natürlichen |
| | | natürlichen Lebensräume sowie der wild | | | Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere |
| | | lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna- | | | und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), |
| | | Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der | | | ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7 zuletzt |
| | | Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher | | | geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, |
| | | Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser | | | ABl. Nr. L 158 S.193, in der Liste der Gebiete |
| | | Richtlinie genannte Schutzgebiete; | | | von gemeinschaftlicher Bedeutung nach |
| | | Bannwälder gemäß § 27 Forst <i>G</i> ; bestimmte | | | Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte |
| | | nach landesrechtlichen Vorschriften als | | | Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 |
| | | Nationalpark ¹) oder durch Verwaltungsakt | | | Forst <i>gesetz 1975</i> ; bestimmte nach |
| | | ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im | | | landesrechtlichen Vorschriften als |
| | | Bereich des Naturschutzes oder durch | | | Nationalpark ¹) oder durch Verwaltungsakt |
| | | Verordnung ausgewiesene, gleichartige | | | ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im |
| | | kleinräumige Schutzgebiete oder | | | Bereich des Naturschutzes oder durch |
| | | ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in | | | Verordnung ausgewiesene, gleichartige |
| | | der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des | | | kleinräumige Schutzgebiete oder |
| | | Übereinkommens zum Schutz des Kultur- | | | ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der |
| | | und Naturerbes der Welt (BGBl. | | | Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des |
| | | Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO- | | | Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und |
| | | Welterbestätten | | | Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) |
| | | | | | eingetragene UNESCO-Welterbestätten |

¹) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

¹) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.